

AUSTRITT



Wer informiert über den Austritt

Ihr Arbeitgeber informiert uns, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Minimallohn gemäss Artikel 2 BVG nicht mehr erreicht wird. Sofern kein anderer Leistungsanspruch besteht (Alters- oder Invalidenrente), endet Ihr Versicherungsverhältnis bei der PKWAL und Sie haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Wie hoch ist meine Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem höheren der folgenden zwei Beträge: dem Sparkapital einschliesslich Zinsen am Datum des Austritts oder dem vom Gesetz vorgesehenen Minimum. Dieser Betrag ist auf Ihrem Vorsorgeausweis unter Ziffer 8 aufgeführt.

Was muss ich beim Austritt tun

Senden Sie uns einfach Ihre Angaben zur Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung anhand des Antwortformulars, das wir Ihnen bei Ihrem Austritt zustellen werden. Falls wir sechs Monate nach Ihrem Austritt noch immer keine Zahlungsadresse erhalten haben, wird Ihre Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung in Zürich überwiesen.

Was geschieht, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe

Die Freizügigkeitsleistung wird an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen.

Was geschieht, wenn ich keinen neuen Arbeitgeber habe

Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Ihrem Wunsch auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft überwiesen. Für die Eröffnung eines solchen Kontos sind Sie zuständig.

Austrittsschreiben erhalten, obwohl mein Arbeitsverhältnis weiterhin besteht

Liegt der Monatslohn, umgerechnet in einen Jahreslohn, unter dem Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (75% der einfachen AHV-Maximalrente), endet die obligatorische Versicherungspflicht. Wenn Sie jedoch weiterhin im Dienste Ihres Arbeitgebers stehen und nicht bei einer anderen Pensionskasse versichert sind, können Sie die Aufrechterhaltung der Versicherung beantragen. Die verschiedenen Varianten und Bedingungen sind Sie auf dem Formular "Gesuch um Aufrechterhaltung der Versicherung" aufgelistet, das Sie auf unserer Website unter "Dok & Videos" finden.

Kann ich Mitglied der PKWAL bleiben

Nein, ausser wenn Ihr neuer Arbeitgeber ebenfalls unserer Kasse angeschlossen ist.

Was geschieht, wenn ich die Kasse vor Alter 22 verlasse

Die einbezahlten Beiträge bis zum Ende des Jahres, in dem Sie 21-jährig werden, dienen ausschliesslich zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität. Keine Austrittsleistung wird fällig, es sei denn, Sie haben früher eine Freizügigkeitsleistung an die PKWAL überwiesen.

Was geschieht, wenn ich die Kasse nach Alter 58 verlasse

Gemäss den reglementarischen Bestimmungen gelangen Sie in den Genuss einer vorzeitigen Altersrente. Falls Sie weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben oder arbeitslos gemeldet sind, können Sie eine Freizügigkeitsleistung beantragen. Achtung: Die Auszahlung der Altersleistung ist ab Erreichen des Referenzalters obligatorisch: GPK Alter 62 (60 für die Kategorie 2), «OPK» AHV-Alter (reduziert um 2 Jahre für die Kategorie 2).

Im Falle einer Entlassung kann eine Aufrechterhaltung der Versicherung bis spätestens 30 Tage nach Ihrer Entlassung bei der Kasse beantragt werden - Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Kann ich eine Barauszahlung beantragen



Die Barauszahlung kann beantragen werden, wenn

- Ihre Freizügigkeitsleistung niedriger als Ihr Jahresbeitrag ist
- Sie die Schweiz endgültig verlassen (*Bescheinigung der Einwohnerkontrolle beilegen, welche die Ausreise und das zukünftige Aufenthaltsland bestätigt*)

Im Fall einer Ausreise in ein Land der EU oder EFTA kann nur der **überobligatorische Teil** bar ausgezahlt werden. Bei einer Ausreise nach Liechtenstein ist eine Barauszahlung nicht zulässig. Für den obligatorischen Teil ist ein Freizügigkeitskonto bzw. eine Freizügigkeitspolice zu eröffnen (*Eröffnungsformular beilegen*). Achtung: Ihr Antrag auf Barauszahlung wird erst geprüft, wenn alle Belege vorliegen. Um anschliessend die Barauszahlung des obligatorischen Teils zu veranlassen, kontaktieren Sie bitte die Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG in Bern – (www.verbindungsstelle.ch – Tel. 031 380 79 71). Barauszahlungen unterliegen der Quellensteuer.

- Sie nehmen im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf. Gemäss den eidgenössischen Vorschriften sind wir verpflichtet, Ihre Situation zu prüfen. Bitte senden Sie uns das Formular "Barauszahlung bei Selbstständigkeit", das Sie auf unserer Website finden oder kontaktieren Sie uns.

Barauszahlung: Bedingungen je nach Zivilstand

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des Partners/der Partnerin unerlässlich. Ausserdem muss diese Unterschrift noch beglaubigt werden. Alle übrigen Personen (ledig, geschieden, verwitwet) müssen eine aktuelle Zivilstandbescheinigung abgeben.

Werde ich bei erfolgter Zahlung informiert

Ja, die PKWAL stellt Ihnen nach erfolgter Zahlung eine endgültige Abrechnung zu.

Fragen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns.



Rue Chanoine-Berchtold 30 | 1950 Sitten | Telefon 027 606 29 50 | cpval@admin.vs.ch | www.pkwal.ch